

**Presseerklärung
zu Strafverfahren
wegen Corona-Soforthilfe
gegen Imam der Neuköllner Dar as Salam-Moschee**

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

08.09.2022
217/20 eis (bitte stets angeben)

**Landgericht Berlin weist Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft
Berlin gegen die Nichteröffnung des Strafverfahrens wegen
Computerbetruges gegen Mohamed Taha Sabri zurück (wg. Antrag auf
Coronasoforthilfe im April 2020 für den Moscheeverein)
536 Qs 4/22**

In dem Beschluß vom 26. 8. 2022 läßt das Landgericht offen, ob ein Verein einen Antrag hätte stellen dürfen. Denn jedenfalls könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Hauptverhandlung ergeben werde, dass der Imam vorsätzlich einen betrügerischen Vorteil erlangen wollen.

Das Gericht führt aus, dass nicht von vorneherein „die Lebensrealität auf ein inkriminiertes Verhalten des Antragstellers von staatlichen Fördermitteln“ verkürzt werden dürfe.

„Denn gerade wenn ... die Gesamtsituation (einmalige Pandemie, reflexartige „Subventionen“ in einem neuen Verfahren, überforderte Bürokratie) Irrtümer bei der Antragstellung begünstigen oder sich solche sogar aufdrängen, erscheint es ... lebensnah, dass nicht die rechtswidrige Bereicherungsabsicht die motivatorische Triebfeder des Antragstellers darstellt, sondern vielmehr die juristische Überforderung desselben die Ursache der falschen Antragsstellung bildet. Die Angst eines redlichen Bürgers möglicherweise ansonsten eine legale Chance zur Rettung des aufgebauten Vereins verstreichen zu lassen, bildet dabei mindestens genauso ein psychologisch nachvollziehbares Motiv für eine (fahrlässig) unrichtige Antragsstellung wie das Narrativ eines vorsätzlich unredlichen Bürgers, der bestehende Unklarheiten eines juristisch weitgehend improvisierten und

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht

** auch Fachanwältin für Strafrecht
weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Presse- und Medienrecht

betrugsanfälligen Förderverfahrens gezielt für eigene Zwecke nutzen will. Dies gilt erst recht, wenn nicht nur der antragstellende Bürger, sondern auch die mit den Fördermitteln betraute Behörde bzw. Landesbank angesichts einer historisch ausnahmslosen bundesweiten Krisensituation allseits den Eindruck einer gewissen juristischen und bürokratischen Überforderung entstehen lässt.“

Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

Die Ermittlungen gegen Verantwortliche verschiedener Moscheen waren an die Staatsanwaltschaft KG überwiesen worden wegen des angeblichen Verdachts der Terrorfinanzierung. Die Moschee war im November 2020 mit einem großen Polizeiaufgebot durchsucht worden: Die Flughafenstraße wurde stundenlang gesperrt, schwerst mit Kriegswaffen ausgestattete Polizisten sicherten die Durchsuchung ab. Das Amtsgericht Tiergarten hat die Anklage wie folgt zurückgewiesen:

„Weder wurde vom Angeklagten durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Verwendung unrichtiger Daten ein Datenverarbeitungsvorgang beeinflusst, noch wurden unbefugt Daten verwendet oder unbefugt auf den Verarbeitungsvorgang eingewirkt. Laut dem Antragsformular sind antragsberechtigt Soloselbständige, Kleinstunternehmen einschließlich eingetragener Vereine mit bis zu 10 Beschäftigten sowie Angehörige freier Berufe. Der Unternehmensbegriff ist dabei unscharf; je nach Sachgebiet werden davon Wirtschaftsunternehmen, aber auch sonstige rechtliche und organisatorische Einheiten wie z.B. Non - Profit - Unternehmen erfasst, mit denen ideelle Ziele verfolgt werden. Eine Legaldefinition existiert nicht. Der uneingeschränkte Hinweis im Antragsformular, dass auch eingetragene Vereine antragsberechtigt seien, macht für jeden Antragsteller deutlich, dass eine Einschränkung der Antragsberechtigung auf Wirtschaftsunternehmen nicht besteht. Es wurde vom Angeklagten zu keinem Zeitpunkt bestätigt, dass es sich bei dem Verein um ein Wirtschaftsunternehmen handelt. Die Angaben, die von ihm im Antrag gemacht wurden, sind daher ausnahmslos richtig und vollständig. Es wäre Sache der Investitionsbank Berlin gewesen, Einschränkungen der Antragsberechtigung, die nicht im Formular genannt sind, zu prüfen. Dass dies nicht erfolgt ist, ist nicht dem Angeschuldigten anzulasten.“

Die Entscheidung ist wegweisend für alle weiteren Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von Vereinen, die Moscheen betreiben.

Eisenberg, Rechtsanwalt